



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

Esselborn, Karl

Leipzig, 1908

§. 3. Die spezielle Bauleitung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

XII. Kapitel.

Die Bauführung.

Bearbeitet von

Emil Beutinger,

Architekt, Assistent an der technischen Hochschule zu Darmstadt.

(Mit 4 Abbildungen.)

§ 1. Einleitung. Die Bauführung erstreckt sich auf die Überwachung der Bauarbeiten, die Kontrolle der Materialien, sowie auf alle diejenigen allgemeinen Arbeiten, die von der Projektierung des Gebäudes bis zu dessen vollständiger Fertigstellung notwendig werden. Man hat zu unterscheiden die generelle und die spezielle Bauleitung.

§ 2. Die generelle Bauleitung oder auch allgemeine Bauleitung ist die gewöhnlichste Art der Kontrolle der Bauarbeiten bei Privatbauten. Sie setzt voraus, daß der Bauleitende persönlich oder einer seiner Angestellten die Baustelle nach eigenem Ermessen in den erforderlichen Zeiträumen besucht und die nötigen Anordnungen trifft. Im allgemeinen wird derselbe die Baustelle täglich aufsuchen oder in Zwischenräumen, wie ihm dies nach eigenem Gutdünken, entsprechend der Bedeutung des Objekts und nach dem Fortschritt der Arbeiten, notwendig erscheint. Häufiger wird die Kontrolle der Bauarbeiten und der Materialien notwendig bei der Ausführung der »Arbeiten des inneren Ausbaues« als beim sog. Rohbau, wie auch bei »Umbauten«.

Finden sich bei der Kontrolle Anstände vor, so werden diese auf der Baustelle direkt reklamiert und deren Änderung veranlaßt, zweckmäßig aber auch vom Bureau aus dem betreffenden Unternehmer noch schriftlich unter Hinweis auf die entsprechenden Paragraphen mitgeteilt und deren zweckdienliche Abänderung verlangt. Da die Kontrolle sich naturgemäß auch auf die Materialien erstreckt, so werden auch hier im Beanstandungsfalle entsprechende Maßregeln zu treffen sein. Besucht ein Angestellter des Bauleitenden die Baustelle, so hat er über den Befund und die gemachten Reklamationen seinem Vorgesetzten Mitteilung zu machen.

Bei der generellen Bauführung hat ein Bauführer häufig mehrere Bauten zu überwachen und gleichzeitig auch die zugehörigen schriftlichen Arbeiten im Bureau zu erledigen. In kürzeren Zwischenräumen muß die Baustelle bei größeren Reparaturen, Absteifungen und Umbauarbeiten besucht werden, da hier häufig ein direktes und rasches Eingreifen notwendig wird. Hat das Bauwesen einen größeren Umfang oder ist dieses ein Gemeinde- oder Staatsbau, so wird es in den meisten Fällen notwendig, bei den letzteren ist es sogar allgemein üblich, die spezielle Bauleitung anzuordnen.

§ 3. Die spezielle Bauleitung. Bei dieser ist ein Bauführer ständig auf der Baustelle anwesend und es obliegt diesem nur die Überwachung des betreffenden Objekts

und der einzelnen Ausführungsarbeiten. In einem solchen Fall ist die Kontrolle naturgemäß eine intensivere und es werden bei richtiger Überwachung der Arbeiten weniger Differenzen entstehen und Abänderungen notwendig werden. Hat der Bauführer noch Zeit zur Verfügung, so bearbeitet er auch erforderliche Werkzeichnungen, Verträge, Berichte usw.

Bei Staats- und Gemeindebauten hat der Bauführer über etwa notwendig werdende Änderungen, die sich bei der Ausführung der Arbeiten durch Fehler in der Zeichnung oder dadurch ergeben haben, daß sich beispielsweise die Verhältnisse des Baugrundes anders gestaltet haben und hierdurch Änderungen erforderlich werden, zunächst seinen Vorgesetzten schriftlich Bericht zu erstatten und dessen Anordnungen abzuwarten, jedenfalls aber die Arbeiten an diesen Stellen bis zur eintreffenden Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzustellen. Werden Änderungen gegenüber den Plänen ausgeführt, so sind diese in die Pläne einzuzeichnen als Unterlagen für die späteren Verrechnungen und für das Auftragen der sog. Revisionspläne. Die Kontrolle der Bauarbeiten ist hier eine intensivere und es entstehen wesentlich höhere Kosten, die sich aber unter Umständen durch Vermeidung von Änderungen oder durch rascheren Fortschritt der Bauarbeiten bezahlt machen.

§ 4. Die Instruktionen des Bauführers. Die Kenntnisse des Bauführers müssen derart sein, daß er aus all den Gebieten der Baukonstruktionen, der Baumaterialienlehre des Veranschlagens usw. eine Summe von Kenntnissen besitzt, die es ihm ermöglichen, einen Bau von der Projektierung bis zur Vollendung, also von der Skizze bis zur Prüfung der Abrechnung richtig und zweckmäßig auszuführen. Er muß aber auch in der Lage sein, die erforderlichen Pläne mindestens in konstruktiver Beziehung zu bearbeiten, die Materialien zu prüfen und die Arbeiten der verschiedenen Handwerker zu beurteilen, um nötigenfalls Änderungen zu veranlassen, wenn die Arbeiten den Voranschlägen und den Bedingungen nicht entsprechen.

Die erforderlichen Kenntnisse sind so vielseitiger Art und es treten immer wieder neue Fälle auf, die jedes Bauwesen mit sich bringt, daß es dem Bauführer erst im Laufe langer Jahre durch eine große Summe von Erfahrung möglich wird, seinen Beruf allen Anforderungen genügend, auszuüben. Jede Gegend bringt neue Materialienverwendung und dadurch auch neue Konstruktionen mit sich; besonders auch durch die Bodenbeschaffenheit und eine entsprechende Anordnung der notwendigen Fundierungen, die um so wichtiger sind, als von der Fundierung die Sicherheit des Bauwesens ganz wesentlich abhängt. Die beste Lehrmeisterin ist die Praxis, welche durch gute theoretische Kenntnisse unterstützt und durch ständiges Studium erweitert werden muß. Vor allem soll der Bauführer eine klare Urteilsfähigkeit besitzen, um auf der Baustelle in unvorhergesehenen Fällen rasch und zweckmäßig eingreifen zu können.

Damit der Bauführer in der Lage ist, alle Anordnungen auf der Baustelle zu treffen, muß er zunächst mit den Zeichnungen vollständig vertraut sein und von allen Verträgen, Kostenanschlägen, Bedingungen usw. genaue Abschriften erhalten und diese gründlich studieren, so daß er auch in allgemeinen Fällen ohne Nachsehen der Verträge über diese unterrichtet ist. In vielen Fällen bekommt der Bauführer alle diese Unterlagen geliefert und bearbeitet diese nicht selbst. Für die Baustelle erhält der Bauführer Zeichnungen auf kräftigem Papier, nötigenfalls auf Leinwand aufgezogen, damit sie dauernd erhalten bleiben. Außer den erwähnten Plänen, Zeichnungen usw. muß der Bauführer mit den örtlichen Bauvorschriften, sowie mit dem allgemeinen Landesbaugesetz vollständig vertraut sein. Er muß solche Fähigkeiten und eine derartige Umsicht entwickeln, daß in dem Betrieb des Geschäfts oder im Fortschritt